



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
13.12.2017

TOP: Status:
4. öffentlich

7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Hinsichtlich der Entwicklung im Abwassergebührenhaushalt wird auf die Sitzungsvorlage 137/2017 verwiesen.

In seiner Sitzung am 22.11.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, über die Gebührenerhebung erst im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und in einer darauf folgenden Gemeinderatssitzung die evtl. erforderliche Gebührenerhöhung zu beschließen.

Bei der Abwassergebühr handelt es sich um eine sogenannte „antizipierte“ Jahresgebühr, die in voller Höhe zum 01.01. eines Jahres entsteht (sh. § 9 der Satzung, ehem. § 7 a). Die Höhe der gesamten Jahresgebühr steht damit schon am Jahresanfang fest. Eine Gebührenerhöhung im laufenden Jahr ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der zum 01.01. feststehenden Gebühr ist als schützenswertes Gut einzustufen.

Die Voraussetzung für eine Gebührenerhöhung im Laufe des Jahres ist z.B. gegeben, wenn sich die Satzung als rechtswidrig herausstellt, und aus diesem Grund der Gebührensatz nicht richtig ermittelt wurde. Dies war z.B. bei der Umstellung des Frischwassermaßstabes auf die getrennte Gebühr der Fall. Dadurch erfolgte eine Umverteilung der **bekannt** Kostenmassen auf unterschiedliche Maßstäbe. Es wäre nicht zulässig, in einem solchen Fall auch die ansatzfähigen Kosten zu verändern.

Eine rückwirkende Gebührenerhöhung ist aber insbesondere dann **nicht** zulässig, wenn die Kalkulation, die dem geltenden Gebührensatz zugrunde lag, durch eine Kalkulation mit höheren Kostenansätzen ersetzt wird, ohne dass dies durch gesetzliche Änderungen begründet wäre. Insbesondere gilt dies, wenn bereits vor dem 01.01. Kostensteigerungen zu erwarten sind. Eine Gebührenerhöhung auf Grundlage der Kalkulation vom 22.11.2017 wäre im Jahr 2018 nicht zulässig. Die Rechtsprechung hierzu findet sich u.a. in den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (09.11.2005: 5 K 4129/05) und des OVG Münster (03.06.1996: 9 A 2473/93).

Insbesondere die laufenden Aufwendungen für 2017/2018 wurden sehr knapp kalkuliert. Sollte sich hierdurch das Defizit vergrößern, wäre dies durch weitere Gebührenerhöhungen in den Folgejahren auszugleichen. Ebenfalls sind aufgrund der derzeitigen Kostensteigerungen vor allem bei den Investitionen Abweichungen wahrscheinlich, so dass auch Zinsen und Abschreibungen nur schwer zu kalkulieren sind. Denkbar wären jedoch auch geringere Aufwendungen (durch Verschiebung von Investitionen oder tatsächliche Einsparungen). Aufgrund dieser Unwägbarkeiten ist eine jährliche Beobachtung und Anpassung der Gebühr sinnvoll und erforderlich.

Ein Defizit oder Überschuss durch zu niedrige oder zu hohe Gebührensätze wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abgebaut. Für die Gebühr im Jahr 2018 ergeben sich daher folgende Möglichkeiten:

a) Schmutzwassergebühr 2,52 €/m³

Dies bedeutet die Beibehaltung der derzeitigen Gebühr in dem Bewußtsein, dass nach der Kalkulation das Defizit 2018 ca. 53 TEUR betragen wird und in den kommenden Jahren wieder aufgeholt werden muss.

b) Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 2,76 €/m³

Die Rücklage wird um 50 % abgebaut (VL. 137/2017). Bei einem Durchschnittsverbrauch von ca. 40 m³ pro Person wäre dies eine Erhöhung gegenüber dem jetzigen Gebührensatz um 9,60 € im Jahr.

c) Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 2,66 €/m³

Die Rücklage wird vollständig abgebaut. Dadurch wird der Gebührensatz bei 2,66 €/m³ liegen. Dies bedeutet eine Gebührenerhöhung pro Person und Jahr 5,60 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Abwasserbeseitigung sind die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren. Etwaige Defizite oder Überschüsse verbleiben im Gebührenhaushalt und sind im Laufe der folgenden 4 Jahre gebührenmindernd/-erhöhend abzubauen.

Beschlussempfehlung

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr wird auf „XXXX €/m³“ festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 1 Abs. 2 wird das Datum geändert in „15.03.2017“

Art. 2

- In § 2 Abs. wird „§ 53 c LWG“ durch „§ 54 LWG“ ersetzt.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt umformuliert:
In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 4.

Art. 3

- § 4 a wird durch „§ 5“ ersetzt
Dementsprechend ändern sich die Verweise in § 3 Abs. 3 letzter Satz und § 4 a Abs. 4
- § 7 a wird durch „§ 9“ ersetzt. Dementsprechend ändern sich folgende Verweise:
In § 13 Abs. 5 wird die „11“ durch die „13“ ersetzt
In § 15 Abs. 2 wird die „10“ durch die „12“ und die „12“ durch die „14“ ersetzt.
- Die jeweils nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.

Art 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt umformuliert:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 lauten wie folgt:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,52 €“ durch „XXXXXXXX €“ ersetzt

Art. 5

In § 5 Abs. 4 wird das Wort „versiegelten“ durch „befestigten“ ersetzt.

Art. 6

In § 13 Abs. 2 b) wird nach „maßgebend“ wie folgt umformuliert: „maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Art. 7

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.